

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 19.

München, den 24. März 1880.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 20. März 1880, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier die Vergütungsätze des Vorspanns betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier die Vergütungsätze des Vorspanns betr.

Königliches Staatsministerium des Innern
und
Königliches Kriegsministerium.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. Dezember v. Js. (Bundesrathsprotokolle, Session von 1879/80 S. 659) und in Ausführung des §. 9 Ziff. 1 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 die von ihm am 25. Juni 1875 festgesetzten, mit Ministerial-Ausschreiben vom 22. Juli 1875 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 547) bekannt gegebenen Vergütungsätze für geleisteten Vorspann nach der nachfolgenden Classen-Eintheilung zu erhöhen beschlossen, eine Aenderung aber in der Zuthellung der Lieferungsverbände zu den einzelnen Classen hiebei nicht vorgenommen.